

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 58

Kronstadt, 22. Juli

1847.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

#### Landtagsnachrichten. (67. Sitzung. Schluß.)

§. 3. Bezüglich der künftig zu machenden Rodungen wird bestimmt: daß sie nur mit Erlaubniß des Grundherrn und nach festen Verträgen gemacht werden können, in denen alle Punkte der Uebereinkunft, so wie die bei Zurücknahme zu geschehende Vergütung des Arbeitslohnes klar und deutlich enthalten sein müssen. Werden sie aber ohne Bewilligung des Grundherrn und ohne vorausgegangene Uebereinkunft gemacht: so kann solche der Grundherr innerhalb dreier Jahre, von der begonnenen Nutznießung der Rodungen gerechnet, in Gegenwart des Unterrichtes oder Dulo's als Commissars und des Fiscals ohne Vergütung der Unkosten zurücknehmen, nach Verfluß von 3 Jahren kann dies aber nur im ordentlichen Urbarialwege geschehn. Die Vergütung des dem Grundherrn verursachten Schadens hat in beiden Fällen zugleich mit der Zurückgabe der Rodung zu erfolgen. Sollte der Grundherr die Bedingungen der Zurücknahme im Vertrag anzusetzen unterlassen, so erfolgt die Rückgabe im Schätzungswerth.

§. 4. Die Urbarialregulirung wird auch auf die Szecklerstühle ausgedehnt mit dem ausdrücklichen Beisatz jedoch, daß die Allodialuren und Szeckler-Erbgüter, welche dormalen in den Händen der Unterthanen sich befinden, so auch alle Gründe, welchen Namen sie immer haben mögen, welche im Sinne des Trip. 1. 40 und Appr. 3. T. 2. Art. 4 oder in Gemäßheit diesfälliger Rechtsprüche in die Hände der Grundherrn gekommen sind, Gegenstand einer Urbarialregulirung nicht sein können, welcher Grundsatz auch in Bezug auf die durch den 1. §. dieses Artikels festgesetzte Rectification der Sessionsbestände seine Anwendung findet.

11. Artikel. Von den Sessionsbeständen und der Klassification der Drikschaften.

§. 1. Die bisher besessenen innern Gründe werden den Frohbauern in ihrer ganzen Ausdehnung belassen; wo aber der wirkliche Besitzstand an innern Gründen 200 Klaster nicht erreicht, da soll der Abgang durch äußere, möglichst in der Nähe des Dorfes gelegene und jährlich zu benützende Gründe ergänzt werden, in wel-

chem Falle dergleichen äußere zur Ergänzung von innern verwendete Gründe bezüglich der denselben anflebenden Leistungen die Natur innerer Gründe annehmen; wenn aber die Ausdehnung eines innern, dormalen von einem Frohbauern besessenen Grundstückes auch 800 Klaster übersteige, so ist der Ueberschuß zu den äußern Gründen doppelt zuzurechnen. — Bezüglich der Inquilinen aber wird der in der Urbarialconscription vom J. 1819/20 angeführte Stand in der Weise festgesetzt, daß wenn von der vorbestimmten Quantität von 400 Klaster etwas fehlen sollte, die Inquilinen die Ergänzung eines solchen Abgangs nicht entsprechen können; sollte er aber 400 Klaster übersteigen: so sind für diesen Ueberschuß solche Leistungen, welche der Natur der durch die Inquilinen benützten Gründe angepaßt worden, zu tragen. Diesen einzigen Fall ausgenommen, gebühren den Inquilinen im allgemeinen keine Colonicaturen.

§. 2. Damit die Ausdehnung der Sessionsbestände um so richtiger bestimmt werden könne, wird die Klassification der Drikschaften wie sie im J. 182 $\frac{1}{2}$  auf den Vorschlag der Gerichtsbarkeiten vom k. Gubernium festgesetzt worden ist, von den Ständen angenommen.

§. 3. Zur Bestimmung der Ausdehnung der Sessionsbestände werden die Focher überall zu 1600 □ Klaster gerechnet.

§. 4. Die Stände nehmen das vom k. Gubernium bezüglich der äußern Gründe nach Anhörung der Gerichtsbarkeiten mit Berücksichtigung der Klassen, wie sie in der nach §. 2. des gegenwärtigen Artikels enthaltenen Klassification festgestellt worden sind, im J. 182 $\frac{1}{2}$  Sr. Majestät unterbreitete Projekt an; diesemnach haben äußere Gründe (folgt die diesfällige Klassification, wie wir sie bereits in einer frühern Nummer mittheilten.)

§. 5. Urbarialsessionen sind numerisch alle jene, welche bei Gelegenheit der Urbarialconscription im J. 1819/20 als solche verzeichnet worden sind, oder welche man nachher aus den damals verzeichneten Sessionen gebildet hat; dieserlei Sessionen sollen auch mit äußern Beständen versehen werden, mit Ausnahme derjenigen, welche bei Gelegenheit der erwähnten Conscription mit feinen äußern Gründen versehen waren und in die Kategorie der Inquilinen-Sessionen kommen.

§. 6. Wenn dem vorstehenden gemäß in einer Drikschaft die Zahl der Urbarialsessionen festgesetzt worden

worden ist, soll bezüglich der Anwendung der Quantität des für die Ortschaft in der Klassifikation bestimmten Bestandes bei der Einführung des Urbars nachstehendes zur Richtschnur dienen:

1. Die im Jahr 1819/20 verzeichnete Quantität wird als Sessionsbestand des betreffenden Frohnbauern angesehen und es ist nach dem im 1. Art. festgestellten Grundsatz nach der dormaligen Quantität der Urbarialleistungen zu bestimmen, ob ein mit dem Sessionsbestande versehener Frohnbauer als Colon einer ganzen, halben oder kleineren Session anzusehen ist; und wenn aus der verzeichneten Quantität der in gegenwärtigem Urbar festgesetzte Urbarialbestand dem Frohnbauer in dem Verhältniß, ob seine Session eine ganze, halbe oder kleinere ist, ihm nicht angewiesen werden kann: so soll der Abgang im Sinne des 1. Artikels aus den etwa noch in Händen der Frohnbauern befindlichen und nach § 1 des 1. Art. hiezu bestimmten Gründen zu erlesen; falls aber der Abgang wegen Mangel an hiezu bestimmten Gründen nicht ergänzt werden könnte, so sind die Leistungen und Urbarialdienste mit der Quantität der den Frohnbauern übergebenen Gründe in ein gerechtes Verhältniß zu bringen; wobei sich von selbst versteht, daß nachdem die Colonicaturen, wie sie im J. 1819/20 beschrieben worden, nach im Sinne des 1. § 1. Art. vorausgegangener gesetzlicher Ergänzung in der gesetzlichen Quantität den Frohnbauern hinausgegeben worden sind, die unter welchem Titel immer in der Frohnbauern Händen befindlichen Gründe, als Allodialgründe Eigenthum der Grundherrschaft werden, welche sie jedoch den betreffenden Frohnbauer gegen vor den dormalen bestimmten Urbarialleistungen verschiedene, gegenseitige, unterm Dazwischenkunft der Urbarial-Einführungs-Commission zu regelnde und die bisherigen davon üblich gewesenen Leistungen nicht übersteigende Dienste auf 7 Jahre so zu überlassen verbunden, daß sie nur nach Verfluß dieser Zeitfrist nach der für die Rodungen im 26. und 30. Art. 1791 vorgeschriebenen Analogie in die Allodialbenützung des Grundherrn übergehen können.

**Bistritz. (Schluß).** Am 28. Juni früh um 8 Uhr versammelten sich sowohl die städtischen Wahlbürger, als auch die Abg. der freien Landgemeinden, auf dem Rathhause. Vor Beginn der Beamtenwahlen, wurden die neugewählten Mitglieder der Stadtcommunität, nachdem zuerst unter Sr. Hochwohlgeborenen Vorsitz die Eidesformel zeitgemäß abgeändert worden beider. Nach Beendigung dieses Geschäftes trat Sr. Hochw. an der Spitze des Rathes in die Versammlung der Wähler, an welche derselbe folgende, das Wahlgeschäft einleitende Worte richtete:

„Unserer sächsischen Nation gebührt unbestritten der Ruhm die schönste der Kronen, die segensreiche Bürgerkrone, welche das herrliche Gebäude unserer angestammten Verfassung ziert, selbst unter namenlosen Drangsalen, unter schweren Kämpfen und Anfechtungen 7 Jahrhunderte hindurch unversehrt erhalten zu haben.“

„Während für dieses Kleinod unsere Brüder im Süden geschickt, gegenseitig geschützt, und im stärkeren Bunde vereint gekämpft, — war es das, mitten zwischen fremdartigen Elementen vereinzelt, oft, viel und schwer geprüfte Bistritz, welches den ungleich schwereren Kampf bestand — darum gebührt auch dieser Stadt und diesem Distrikt der schönste Ruhm!“

„Zwar ist der Glanz und Reichthum des alten reichen Rodsen längst verblüht, aber noch blüht auch heute, wie einst vor Jahrhunderten im freundlichen Bistritz und in den ansehnlichen Landgemeinden dieses Distrikts das freie deutsche Bürgerthum!“

„Für dieses segensreiche Bürgerthum müssen wir unsere schöne Verfassung erhalten; — ein erfreuliches Zeichen der Zeit ist es daher, daß nach langem Stillstand auch in Mitte unserer Nation für genaue Beobachtung unserer Verfassung und für den Bestand unseres Bürgerthums ein regerer Gemeingeist erwacht ist. Dieses thatkräftige Bestreben begrüße auch ich mit Freuden, denn diesem Mittel und diesem Zwecke huldige auch ich; — darum bin ich, selbst mit Beseitigung andauernd verhindernder Amtsverhältnisse dennoch endlich in ihrer Mitte erschienen, um Ihnen die Ausübung Ihres verfassungsmäßigen Wahlrechtes zu eröffnen. — Dieses Wahlrecht in seiner Reinheit, ist eine der schönsten Ihrer Freiheiten, darum fordere ich Sie hiermit feierlich auf: begeben Sie den hochwichtigen Wahlakt mit Gewissenhaftigkeit! — entfernen Sie, denn Gott sieht die innersten Falten Ihres Gewissens, — den Parteigeist, den Eigennuz und die Selbstsucht, — diese schändlichen Verräther am schönen Wahlrecht, — bedenken Sie, daß Sie nicht allein für sich, daß Sie im Namen von vielen Tausenden Ihrer Mitbürger, welche dieser Saal nicht faßt, welche aber alle durch ehrenvolles Vertrauen die eigenen Rechte und die eigene Wohlfahrt in Ihre Hände gelegt haben, wählen sollen, bedenken Sie dieses schwere Gewicht Ihrer Stimme und so wählen Sie denn, hier im Angesichte Gottes und im Namen Ihrer vielen tausend und tausend abwesenden Brüder, Jeder nach bestem Wissen und Gewissen, so wie es Ihr und Ihrer Mitbürger Gemeinwohl erheißcht.“

Hierauf wurde zuerst die Wahl zum Vormunde abgehalten, nach deren Beendigung der bisherige, die Achtung seiner Mitbürger in hohem Maße genießende Oberrichter Joh. Em. Regius seinen Austritt aus dem Amte in folgenden Worten ankündigte:

„Hochwohlgeborne Hr. Subernalrath und Graf der sächsischen Nation!

Ich ergreife diese Gelegenheit durch Alter und Krankheit gebeugt, meiner Pflicht gemäß, das seit mehreren Jahren mir anvertraut gewesene Obergericht, in E. H. W. Hände niederzulegen — ob ich dasselbe gewissenhaft verwaltet habe? darüber zu urtheilen, überlasse ich meinen h. Obern, E. H. W. und dem Publikum, wenigstens sagt mir mein Bewußtsein, daß ich von der mir übergebenen Amtsgewalt, nie einen Mißbrauch gemacht habe; und wieweil ich sehe, daß die bereits vorgerückte Zeit drängt, kann ich doch das Vergnügen mir nicht versagen, Einem löbl. Magistrat für die während meiner Amtsverwaltung bereitwillig und gütig mir geleistete Hilfe und Unterstützung in Förderung der Dienstgeschäfte meinen gehorjamen Dank darzubringen, ebenso wie beiden löbl. Communitäten der Stadt und des Distrikts, für die so oft mir gegebenen Beweise aufrichtiger Zuneigung und Ergebenheit und bitte die Versicherung hinzunehmen, daß ich lebenslänglich deren angenehme Erinnerung in meinem Herzen bewahren werde.“

Welche Abdankung Sr. Hochwohlgeborenen mit lobender Erwähnung der Verdienste, welche sich derselbe um das Bistritzer Publikum und die Nation erworben, annahm und sofort zum Wahlgeschäfte schritt.

Das Ergebnis sämtlicher Wahlen, habe ich Ihnen bereits mitgetheilt. Nach beendigter Wahl, empfahl Sr. Hochw. dem löbl. Magistrate, vorzüglich die Beschleunigung der Geschäfte, denn schon das Liegenlassen sei eine Ungerechtigkeit, nicht ohne in dieser Beziehung der neuern Zeit anerkennend zu erwähnen; berührte dann in ernstlichen Worten den Uebelstand, daß das im J. 1840 durch Feuer zerstörte Commandantenhaus einen der schönsten Plätze dieser Stadt verunziere, ohne daß bisher die erforderlichen Schritte zu dessen Wiederaufbau gethan worden. Es sei dies ein schlechtes Zeugniß darüber ausgestellt, daß man an sich selbst verzweifelt, — empfahl zur Beschleunigung des Wiederaufbaues, Quellen zu eröffnen, oder durch Anleihen die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, da eine Communität, des Credits nie ermangle etc.

Ebenso empfahl Sr. Hochw. in ernstlichen und nachdrücklichen Worten, die eben nicht überall Anklang gefunden haben, — die noch nur in Bistritz übliche Abhaltung der Viehmärkte in der Stadt abzuschaffen, welches aus Gründen der Sanität die Polizei nicht dulden dürfe.

Rücksichtlich des Ausbleibens bei Communitätsversammlungen, forderte Hochderselbe die Mitglieder der Genantschaft ernstgemessen auf, im Besuch der Versammlungen fleißig zu sein, die Wichtigkeit Ihrer Stellung und die schwere Verpflichtung ihren Mitbürgern gegenüber, ihnen an das Herz legend, und trug zugleich dem Hrn. Drator auf in nächster Communitätsversammlung die Frage zur Berathung vorzulegen: „Durch welche Mittel kann der Versäumniß im Besuche der Communitätsversammlungen vorgebeugt werden?“ zugleich auf die Beschlüsse Kronstadts und Hermannstadts, rücksichtlich dieser Frage hindeutend. — In gleicher Weise wendete sich Sr. Hochw. an die Abgeordneten der Landgemeinden aufmunternd und rügend, und schied sodann von Rührung tief ergriffen mit herzlichen Worten von der Versammlung, unter wiederholtem Lebehochrufe!

Nach der Tafel besuchte Sr. Hochw. das städtische Armenhospital, wo schon am Mittag, grade zur Essenszeit dessen hochherzige Gattin einen Besuch gemacht hatte; beide sollen den Ort nicht eben erbaut verlassen haben.

Der Mittag des 25. Juni wurde benützt zu einem Ausfluge nach Borgo Prund und die dortige, in sehr gutem Zustande befindliche Papierfabrik in Augenschein genommen.

Ebenso ward der 29. zu einem Ausfluge in die anmuthige Gebirgsgegend bei Tihuzza benützt.

Der 30. Juni war zur Rückreise nach Klausenburg bestimmt, und so begaben sich denn, sämtliche Magistratsräthe, in Begleitung der Unterbeamten, des Drators und einiger städtischer Communitätsmitglieder zum Abschiedsbesuche zu Sr. Hochw. Oberrichter Job. Em. Rejgius, als Sprecher, nahm im Namen Aller, mit folgenden Worten an den hochgeachteten Mann Abschied:

„Hochwohlgeborne Hr. Subernalrath und Graf der sächsischen Nation!  
Unsere Vaterstadt Bistritz genießt das Glück E. Hochw.

nebst der gnädigen Frau in ihren Mauern zu verehren, nur seit wenigen Tagen, welche E. Hochw. dem Wohl des Bistritzer Stadt- und Distriktpublikums gewidmet haben, das vom Befehl seines Glücks durchdrungen, in erneuerter Regsamkeit und unzweideutigen Zeichen, seine freundliche Theilnahme zu erkennen gab. Euer Hochw. haben den Repräsentanten unserer Communitäten Gelegenheit gegeben, mit Ausübung des, vermöge der Verfassung ihnen zustehenden Rechtes, aus denen durch Euer Hochw. gegebenen Candidaten, diejenigen Beamten zu wählen, welchen sie die betreffenden Magistraturen künftig anzuvertrauen wünschten. E. Hochw. haben von den Zweigen der Geschäftsverwaltung Einsicht genommen, zweckgemäße Verbesserungen angeordnet, deren wohlthätige Folgen, für die Zukunft bleibend, zum Besten der Administration wirken werden und wollen wieder auf den gewohnten h. Geschäftsposten zurückkehren. Genehmigen E. Hochw. den Ausdruck unseres innigsten Dankgefühls, für die dem Bistritzer Publicum erzeigten Wohlthaten, und die gehorsamste Versicherung: daß dieses Dankgefühl verewigen wird, auch aus der vollkommenen Ueberzeugung: daß E. Hochw. huldrreiche Geringheit und Protection, dem Verdienst nie zu versagen wünschen, die Segnungen des Magistrats und beider Communitäten, E. Hochw. nicht nur bei dem Abschiede aus unserer Vaterstadt, sondern durch E. Hochw. ganzes Leben begleiten werden. Der Hochw. Hr. Subernalrath und Graf der sächsischen Nation Franz von Salmen lebe hoch!“ Die Worte welche Sr. Hochw. als Erwiderung sprach, hat mein Gedächtniß nicht ganz treu bewahrt, nur die Schlussworte, haben sich meinem Herzen tief eingepägt, die fast durchaus worttreu hier angeführt sind.

„So scheidet ich denn aus Ihrer Mitte mit warmen Gefühlen der Liebe. Bewahren Sie mir, meine Herrn, Ihr Vertrauen und nehmen Sie die Versicherung: daß so lange ich lebe, und mich Gott auf diesem Posten läßt, ich arbeiten, gewissenhaft arbeiten werde, und am Abend meines Lebens mir keinen schöneren Lohn wünsche, als in der Erinnerung meiner Mitbürger fortzuleben.“

Um 2 Uhr Nachmittag reiste Sr. Hochw. von hier nach Rodna und von da über Raßod nach Klausenburg zurück.

Die Coloscher Comitatsversammlung vom 15. und 16. Juni l. J. Dieselbe war äußerst zahlreich besucht. Zuerst stattete der Obergespan-Präsident Bericht über die Comitatszustände ab, wobei des im Ganzen befriedigenden Gesundheitszustandes der bedeutenden, doch aber nicht zu außerordentlicher Noth gesteigerten Theuerung und der verheerenden Feuersbrünste, von denen mehre Orte dieses Comitats z. B. Gyalu, Mera, Valko und N. Ulmas, etc. heimgesucht worden, gedacht wurde. Der größere Theil der Beschädigten war in der heimischen Brandassicuranz versichert. Ferner wurde erwähnt, daß die Wintersaaten keine besondre Ernte hoffen lassen. Nach dieser Berichterstattung kamen zwei Subernalverordnungen zur Verhandlung, deren eine die Aufnahme der Deputirteninstruktion ins Protokoll verlangt, und die andere das Branntweimbrennen bis zur Ernte verbietet. Mittels eines dritten Subernaldekrets gelangt die Bestätigung der von Seiten dieses Comitats entworfenen Maßregeln bezüglich der Trinkschulden herab.

Hierauf erstattete der eine Landtagsabgeordnete H. J. einen kurzen doch keinen Gegenstand übergehenden Bericht über den Fluß der Landtagsverhandlungen. Als

bei dieser Gelegenheit das k. Rescript und der Gesesartitel bezüglich der Beamtenwahlen abgelesen wurde entstanden über diesen Gegenstand heftige und langwierige Debatten, welche die übrige Zeit der Sitzung und die Sitzung des folgenden Tages beinahe ganz wegnahmen und sich hauptsächlich mit der Frage beschäftigten: ob die Wahl zum k. Perceptorate gesetzlicher Weise der höhern Bestätigung zu unterbreiten sei oder nicht? Daß die Oppositionspartei für die Verneinung jener Frage sich aussprach, versteht sich von selbst und an einer Masse von „rosz“ und „helyes“ fehlte es nicht. Endlich kam man zum Beschlusse: „daß die Comitatsstände den betreffenden Gesesartikel annehmen, indessen sollen die Landtagsdeputirten dahin instruirt werden, ein unterthänigstes Gesuch an Se. Majestät wegen des freien Wahlrechtes des Perceptors, und wegen Herabsendung der Bestätigung der gewählten Beamten in der gehörigen Zeit zu erwirken. — Den Artikel bezüglich des Flusses der Prozesse auch während des Landtags nahmen die Comitatsstände mit wenigen Modificationen an. Da mehre von den zur Ertheilung des Indigenats empfohlenen Individuen aus dem betreffenden Artikel ausgeblieben sind, so wünschen die Stände ein unterthänigstes Gesuch an Se. Majestät, womit Allerhöchstdieselben den Vorgeslagenen das Indigenat, oder wenn gesetzliche Hindernisse obwalteten, den Adel ertheilen sollten. — Auch wird der Wunsch ausgesprochen, daß die in die Klasse des väterländischen Adels einzureihenden Individuen ihre Namen magyarisiren möchten. (1)

Die Operate bezüglich der Rekrutenstellung, der zweckmäßigeren Einteilung des Vaterlandes, und des mündlichen Verfahrens, so wie jenes die Landtagsquartiere betreffend wurden angenommen.

## Ausland.

### Walachei.

○ Bukarest, 6 Juli. Ich habe in meinem letzten von der Wahl und Bestätigung der neuen Subfernitore unseres Landes erwähnt. Diese Formalität ist auf neue 3 Jahre hinaus geschoben. Ob zum Frommen des Landes und des Unterthans? kann nur die Folge lehren, denn bis jetzt bestand die Kunst solcher Beamten nur in dem, um jeden Preis ins Amt zu kommen, und sein einziger Zweck war, sich als Pracopit zu erhalten und als Kivernist auszutreten. Die Regierung hat alles Mögliche gethan, um diesem von jeher eingerissen gewesenen Stellenwucher zu steuern, weil sie einsieht, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt grade hier in das innerste und wichtigste Staatsleben eingreift und oft so weit geht, daß er die armen Bauern zu Hunderten von ihrem heimatlichen Heerde nach der Bulgarei verjagt, um Bedrückungen und Mißhandlungen zu entgehen. Exempla sunt odiosa. So lange das Bestechungssystem nicht mit der Wurzel ausgerottet

ist, wird an eine Regeneration dieser kleinen aber gefährlichsten Tyrannen nicht zu denken sein. — Janku Bibesku, der Bruder des Fürsten, der zwar seine Dimission als Administrator des Krajovaer Distrikts eingereicht hatte, ist es dennoch geblieben, weil die Kaufleute von Krajova eine Bittschrift an den Fürsten eingereicht haben sollen, in welcher sie keinen andern Administrator als den vorigen zu haben wünschten. Der Fürst hat gerne willfahrt, und Janku Bibesku hat sich bescheiden lassen.

Im Romanager Distrikt, wo die Kinderseuche bis jetzt noch nicht ausgebrochen war, hat sie furchtbar um sich gegriffen. Das einzige Dorf Dabubei hat nach verläßlich sein sollenden Privatmittheilungen seit einigen Wochen 300 Stück verloren, und die Ansteckung soll sich am linken Ufer des Schiusflusses hinaufzuziehen. Von der Regierung sind 3 Arten von Contumacen angeordnet worden. In die erste Klasse kommen die gefährlich Kranken, deren Leichen sammt Haut tief in die Erde verscharrt werden, — in die zweite die minder Kranken, und in die dritte Klasse die bloß verdächtigen Kinder. Es ist also, wenn man diesen Nachrichten trauen darf, die Kinderpest aus der Walachei noch lange nicht verschwunden, — was dann wegen der Nähe des viehreichen Hagezer Thales für den Bulkaner Paß von großer Wichtigkeit wäre, und was ich denn auch deshalb nicht mit Stillschweigen übergehen wollte.

(Schweiz.) Bern, 5. Juli. Heute fand hier die feierliche Eröffnung der ordentlichen Tagung für das Jahr 1847, begünstigt durch die schönste Witterung, unter dem Präsidium des Hrn. Schenkein statt. Die Behörden hatten alles aufgeben dieser einfachen republikanischen Feier einigen äußern Glanz zu geben, auch war der Zudrang des Publikums ungewöhnlich groß. Die Gesandten von Oesterreich, Rußland, Preußen und Baiern (letzterer auf Reiten abwesend) wohnten der Ceremonie nicht bei. Die Eröffnungsrede des Präsidenten trat wider die bisherige Gewohnheit, einlässlich in die Verhältnisse der Schweiz zum Ausland ein, wozu freilich die offene Unterstützung, welche das Ausland dem Sonderbund gewährt, und die letzten Insinuationen des französischen Botschafters eine nahe Veranlassung geben konnten. Er gedachte dabei des Untergangs der „Schweizer-Republic“ Krafau und der Vorgänge am Lepo in Worten die wahrscheinlich außerhalb der Schweiz etwas hart gefunden werden dürften, obgleich sie noch weit hinter Aeußerungen zurückbleiben, welche über die gleichen Ereignisse in den französischen und englischen Kammern ausgesprochen worden sind. Zu den innern Angelegenheiten übergehend hob er vorzugsweise die gedeihlichen Fortschritte hervor, welche die allgemeine Volksbildung und die höhern Säulen machen, sowie den materiellen Wohlstand des Landes und die Anstrengungen zu größern materiellen Vereinigungen, bezeichnete dagegen als wunde Stelle die politische Organisation der Schweiz, wies auf die dringende Nothwendigkeit einer baldigen Reform derselben im Sinn größerer Centralität der Administration in wenigen Zügen hin und schloß mit einer kurzen Erörterung, daß der Schweiz das freie Constituirungsrecht zustehe, daß die Schweiz durch die Sympathien des freisinnigen Princips, das sie vertritt, und durch eigene Kraft stark genug sei sich dieses Recht gegen alle Angriffe, woher sie auch kommen mögen, zu wahren.

## A u s z u g

aus der geprüften Krankenhaus-Rechnung vom Jahre 1845/6.

Mit Schluß des Mil.-Jahres 1844/5 bestand der baare Cassa-Fond in C.M. 13151 fl. 13<sup>5</sup>/<sub>10</sub> fr.

Dazu sind im J. 1845/6 gekommen folgende Einnahmen:

a. an Activrückständen	149	57	
b. an Interessen von angelegten Activcapitalien 15915 fl. 41 fr.	540	52 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	"
c. an eingegangenen Verpflegs- und Heilungsvergütungen	1560	30	"
d. an Beitrag aus der Sparcasse	804	7 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	"
e. an Beitrag aus der Allodialcasse	2253	48	"
f. an Miethzinsen und Pachtzinslingen von den Krankenhaus-Grundstücken	203	24	"
g. an außerordentlichen Einnahmen	81	40	"
h. an Geschenken:			
1) vom Herrn Oberrichter Jos. v. Kronfeld	—	fl. 20	fr.
2) " " Senator Wilhelm Schmidt	1	"	"
3) " " Dr. Jos. v. Greifling	7	19 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	"
4) " " Christian Fromm	2	"	"
5) " " Rectifications-Commissär J. G. Kiemer	—	24	"
6) von den Herren Schuhmacherzunft-Vorstehern	9	"	"
Zusammen in C.M.	18765	35 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	"

Hiervon abgezogen die in diesem Jahre vorgefallenen Ausgaben:

1) auf Besoldungen und Remunerationen	764	fl. 59 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	fr.
2) auf gewöhnliche Erfordernisse des Spitals und Verpflegung der Kranken	2490	47 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	"
3) auf Bauten und Reparaturen	561	52 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	"
4) auf außerordentliche Ausgaben	2	31 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	"
Zusammen	3820	10 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	"
Rest	14945	25	fr.

so besteht mit Schluß des Jahres 1845/6 der Activfond in C.M., welche vollzählig in der hiesigen Sparcasse angelegt sind.

Schlüsslich wird noch bemerkt, daß außer obigem Activbetrage noch ein Activrückstand von 77 fl. 14 fr. C.M. unterm Titel anzubehaltender Verpflegsvergütung emporsteht.

Kronstadt, am 17. Juli 1847.

Der Magistrat.

### licitations-Kundmachung.

Von Seite des hiesigen k. k. Fortifications-Bauamtes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß am 16. August 1847 Vormittags 9 Uhr wegen Einlieferung der für das k. k. Fortificationen nach Bedarf erforderlichen Nägelsorten wie des Stückadurdrathes u. z. für die Militärjahre 1848, 1849 und 1850. Ablieferung des im Militärjahre 1848 zur ungeschlossenen Beleuchtung erforderlichen Quantum reinen Brenn- resp. tive Kepsöl von beiläufig 370<sup>1</sup>/<sub>2</sub> n. D. Maß in der k. k. Fortifications-Bau-Rechnungskanzlei eine öffentliche Minuendo Licitation wird abgehalten werden.

1. Jeder der zur Versteigerung zugelassen Zeugnisse ausweisen, daß er nicht allein mit der einzulegenden Caution, sondern auch außerdem noch durch ein besitzendes Berwögen dem Aerar hinlängliche Sicherheit zu leisten im Stande sei.

2. Diejenigen Licitationenlustigen, welche bei der Verhandlung nicht persönlich erscheinen, sondern durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen wollen, haben demselben mit einer gerichtlich ausgestellten Ein-

Beilage zu No. 38 des siebenb. Wochenblatts.

bigen Vollmacht zu versehen, ohne welcher dem Bevollmächtigten nicht gestattet ist, an der Licitation Theil zu nehmen.

3. Für die Ablieferung der Nägelsorten und des Stückadurdrathes wird als Badium 15 fl., als Caution 30 fl., für die Einlieferung des Brennöls hingegen als Badium 10 fl. als Caution 20 fl. baar in C.M. bestimmt; daher jeder Licitant noch vor dem Beginne der Verhandlung, das für die eine oder die andere Lieferung obbestimmte Badium (Neugeld) zu Händen der Commission zu erlegen hat, welches aber denjenigen, welche nicht Ersterer geblieben sind, gleich nach Beendigung derselben zurückgestellt werden wird, von den jeweiligen Ersteren jedoch alsogleich auf den vorbestimmten Cautionsbetrag in C.M. baar zu erhöhen kömmt.

4. Für den Fall, daß zwei oder mehrere Personen, eine oder die andere Lieferung erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung derselben dem Aerar in solidum, das ist Einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen; wobei rücksichtlich der Nägel- und Drathlieferung, — in so ferne der Ersterer oder die

Compagnie außer Karlsburg domiciliren sollte, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß der Bestellte zu Karlsburg wohnen muß — an welchem alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörde ergehen und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten, als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder, in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung, der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde, namhaft gemacht haben werden. Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Die übrigen Licitationsbedingungen von denen nicht abgegangen wird, wie die verschiedenen Mustergattungen von den Nägel und den Stuckadurdrath, so auch vom Brennöl — von welchen noch überdies jeder Licitant eine Probe zur Verhandlung zur Prüfung beizubringen hat, können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der hiesigen k. k. Fortifications-Bau-Rechnungskanzlei eingesehen werden.

Karlsburg, am 14. Juli 1847.

### Bekanntmachung.

Außer den bereits ausgeschriebenen hierländigen Jahrmärkten, auf welchem im heurigen Jahre Remonten-Einkäufe für das k. k. Militär stattfinden, wird auch der im nächsten Herbst zu Allerheiligen zu Kronstadt vor sich gehende Pferde-Markt durch Militär-Individuen zum Ankaufe von Remonten des Leicht- und des Dragoner-Schlages beichiftet werden, wobei von der betreffenden Remonten-Assentirungs-Commission für jedes vollkommen diensttaugliche Pferd von vor-schriftsmäßiger Größe und Alter der festgesetzte Preis von 110 fl. sage Einhundert zehn Gulden C.M. für ein leichtes, und 130 fl. sage Einhundert dreißig Gulden C.M. für ein Dragonerremont dem Verkäufer baar ohne Abzug auf die Hand bezahlt wird.

Im Uebrigen finden hierbei die bereits kund gegebenen im Allgemeinen bei den hierländigen Remon-

ten-Einkäufen geltenden Grundsätze und Bedingungen ihre Anwendung.

Vom k. k. Generalcommando in Siebenbürgen zu Hermannstadt, am 14. Juni 1847.

### Aufforderung.

Maria Tagyer, alias Fogarosau aus Szászáros, die seit mehren Jahren ihren Geburtsort verlassen hat, wird hiermit ein für allemal aufgefordert, binnen Jahr und Tag sich wegen Erhebung des, ihr von ihrem verstorbenen Bruder Constantin Tagyer, in diesem Jahre ezugefallnen Erbtheils, bei diesem Markt-Theilamte um so gewisser zu melden, als dieselbe nach Verfluß dieses Zeitraumes ansonsten als todt angesehen, und ihr Erbtheil ihrem andern Bruder ausgefolgt werden wird.

Szászáros, am 2. Juni 1847.

Das Szászároscher Markt-Theilamt.

### Anzeige.

Die unterzeichnete Comandite von der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien, macht hiermit bekannt, daß die Einlage in die Jahresgesellschaft 1847 eben so, wie in den frühern Jahren, nur noch bis letzten Juli ohne Entrichtung einer Gebühr gemacht werden können. Nach diesem Zeitpunkt sind von einer jeden Einlage in den Monaten August und September 15 kr. und in den Monaten October und November 30 kr. C.M. als Einschreibgebühr zu entrichten. Kronstadt, den 6. Juli 1847.

Daniel Reich, Commanditeur.

### Einladung.

Am 2. August dieses Jahres findet die diesjährige Generalversammlung der Bafner Bade-Actien-Gesellschaft, in Bafen in der Badeanstalt selbst statt; wozu sämtliche pl. t. Herrn Actionairs der besagten Gesellschaft hiermit eingeladen werden.

Mediasch, am 8. Juli 1847.

Die Direktion der Bafner Badeanstalt.

### Heinrich Hommersen,

Vergolder

gibt sich die Ehre dem verehrten Publikum seine Dienste ergebenst anzubieten. Er übernimmt Bestellungen auf Vergoldungen aller Art, frischt alte Vergoldungen auf und wird durch elegante, gute und billige Arbeit und unermüdeten Fleiß sich die Zufriedenheit der pl. t. Besteller zu erwerben suchen. Er kann sich über seine Fähigkeit als Vergolder nicht nur mit guten Zeugnissen, sondern auch mit Arbeiten selbst ausweisen. Als Beispiel führt er unter andern die Arbeiten in der hiesigen ungarisch-lutherischen Kirche an, wofür er die Zufriedenheit der Kirchengemeinde schriftlich erhalten hat. — Hat seine Wohnung im Dorer'schen Hause in der Klostergasse. Kronstadt, 24. Juni 1847.

## K u n d m a c h u n g

Der k. k. bestätigten wechselseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Siebenbürgen.

Die gefertigte Administration beehrt sich hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß das 3. Institutsjahr 1846 gleich den beiden Vorangegangenen günstig ausgefallen, indem die der Gesellschaft zur Last gefallenen Hagelschäden aus den eingegangenen Prämien nicht nur

**vollkommen 100procentig gedeckt worden sind,**

sondern auch ein

**Prämien-Überschuß von 39<sup>39</sup>/<sub>200</sub> pCt. sich ergeben hat,**

welcher, falls er zur Deckung außerordentlicher Hagelschäden nicht erforderlich sein sollte, den fortwährend theilnehmenden Mitgliedern nach dem Sinne des § 75 der Statuten im Jahre 1851 rückvergütet werden, und der damalige Prämien-Beitrag sich hierdurch bedeutend vermindern wird.

Indem man auf die Gemeinnützigkeit dieses Instituts das geehrte landwirthschaftstreibende Publikum aufmerksam zu machen die Ehre hat, erlaubt man sich gleichzeitig, bei dem herannahenden Frühjahr dasselbe zur Theilnahme gegen die Gefahren der Verheerungen des schweren Gewitters hiemit höflichst einzuladen; und zum so mehr, weil, da die Prämien-Beiträge für günstigere Ortsgegenden verhältnismäßig herabgesetzt wurden, nunmehr auch der minder bemittelte Landmann in die Lage gesetzt ist, seine Saat gegen die unvorhergesehene Verheerungen des Hagels schützen zu können.

Um die Prämien-Beiträge gehörig berechnen zu können, ist es erforderlich, daß jedes beitretende Mitglied genau den Umstand anzeige, wie oft und in welchen Jahren es nämlich in seiner Ortschaft, während den jüngsten 10 Jahren gehagelt habe.

Statuten und sonstige Drucksachen werden in den vorzüglicheren Orten der österreichischen Monarchie errichteten Agenturen, wie auch durch die General-Agentchaften in Wien und Prag, und die Hauptagentchaften in Lemberg, Brünn, Grätz, Esseg und Kaschau unentgeltlich ausgefolgt, und die nöthigen Auskünfte bereitwilligst ertheilt. Klausenburg, im Monate Mai 1847.

Die Administration der k. k. bestätigten wechselseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Siebenbürgen.

### Verzeichniß der Agenten in Siebenbürgen.

In Hermannstadt	Herr Franz Züner.	In Nagy Zlonza	Herr Stephan Jánosf.
" Kronstadt	" Daniel Gottfried Bogner.	" Oláh Bászárhely	" Joseph Mehész.
" Bistritz	" Johann v. Schanckebank.	" Reps	" August Fried. v. Nagelschmidt.
" Boos	" Samuel Loth.	" Reußmarkt	" Wilhelm Löw.
" Dees	" Aloys Nagy.	" Schäßburg	" Franz Wolf.
" Deva	" Alexander v. Keszü.	" Samosujvár	" Martin Abraham.
" Fogarasch	" Carl Zerbes.	" Székregén	" Samuel Dietrich.
" Großschent	" Michael Vinder.	" Szászváros	" Franz Molnár.
" Hatszeg	" Karl Wagner.	" Szilagy Somlyó	" Johann Lázár.
" N. Island	" Joseph Esft.	" Székfalva	" Stephan v. Györffy.
" Körösbánya	" Albert Schießé.	" Szék	" Martin Simkovith (der jüngere.)
" Karlsburg	" Carl Warody.	" Sz. St. György	" Herr Joseph Mihály.
" K. Bászárhely	" Daniel Kovács.	" M. Sárd	" Emerich Farkas.
" Leschkirch	" Friedrich Dörr.	" Ledendorf	" Michael Friedrich Weber.
" M. Bászárhely	" Samuel Friedrich Hellwig.	" Torda	" Ludwig Belits.
" Mühlenbach	" Joseph Roth.	" Zilah	" Samel Deáki.
" Nagy Enyed	" Daniel v. Bajda.		

## Nach Zaizon

geht während der Badezeit jeden Sonn- und Feiertag der Omnibuswagen, in welchem 12 Personen bequem Platz haben. Die Abfahrt geschieht von dem Klosterthore um 4 Uhr Morgens, und von Zaizon um 6 Uhr Abends. Ein Platz kostet 36 kr. W.W. Billeten zur Hinaus- als auch zur Hereinfahrt sind in der Remet'schen Buchhandlung zu haben. Auch ist dieser Omnibus für

Gesellschaften zu Ausflügen in die Umgegend Kronstadt's zu haben. Franz Körner.

Leinwebermeister Petrus Roth ist Willens sein in der untern Schwarzgasse sub Nr. 344 gelegenes Wohnhaus sammt dem daran befindlichen Gärtchen welches bis in die Spitalsneugasse reicht, aus freier Hand zu verkaufen; welchemnach er alle Kaufstiebhaber einladet sich des Kaufpreises wegen mit ihm zu verständigen. Kronstadt, den 8. Juli 1847.

Soeben hat die Presse verlassen, und ist durch alle Buchhandlungen und von dem Unterzeichneten zu beziehen:

# Denkblätter

an die

## Feier der Comesinstallation

am 26. August 1846.

Inhalt.

I. Der Sachsegraf; Ursprung und Bedeutung der Comeswürde

II. das Grafenwahlrecht: vollständige Geschichte desselben vom J. 1224 bis auf die Gegenwart, mit dem Privilegium des Königs Mathias vom J. 1464 und dem allerhöchsten Wahlrescript vom 31. Decemb. 1845 in deutscher Uebersetzung.

III. Die Grafeninstallation am 26. August 1846; eine ausführliche Beschreibung der Installationsfeier sammt allen dabei gehaltenen Reden und zwar die des Hrn. Comes, jene des Hrn. Bürgermeisters von Hermannstadt und Schäßburg Wort für Wort, die andern ihrem Inhalte nach so vollständig als möglich; das k. Diplom in deutscher Uebersetzung, die neue, wie auch eine ältere Eidesformel. Der Installationsact ist genau beschrieben, ebenso der Feingug und die Feierlichkeiten, die demselben vorangegangen und nachgefolgt sind.

Den Schluß dieser Denkblätter bildet ein Anhang von 5 Beilagen, deren erste ein chronologisches Verzeichniß der sächsischen Comes vom J. 1464 bis auf die neueste Zeit, die zweite das k. Diplom des Hrn. Comes vom 12. Juli 1846 in der lateinischen Originalsprache, die 3., 4. und 5. die Festgedichte von Rektor Goltz, Pfarrer Roth und Professor Schuller enthält. Das ganze umfaßt 6 Druckbogen in Groß Lexiconformat und kostet broschirt nur 20 kr. C. M.

Die Denkblätter sind in klarer, verständlicher, durchaus deutscher Sprache geschrieben. Der Wunsch



Soeben ist erschienen und bei dem Unterzeichneten und in der Remer'schen Buchhandlung zu haben

16 Lieder zum Honterusfest in Kronstadt im Jahr 1847.

dem sächsischen Volke ein Buch in die Hand zu geben, worin es eine leicht begreifliche Auseinandersetzung dessen finde, wer und was der Sachsegraf sei? wie es gekommen, daß der Königsrichter von Hermannstadt zugleich Comes der Nation ist, wann die Bürgergemeinde das Recht erhalten habe, ihn frei zu wählen und vom König bestätigen lassen, kurz worin der sächsische Bürger über die Comeswürde und Comeswahl die gewünschte Belehrung erhalte, hat den Verfasser zur Abfassung und Zusammenstellung dieser Denkblätter, mich aber zum Drucke derselben bewogen.

Das Buch ist für das sächsische Volk geschrieben. Es enthält keine gelehrte Abhandlung; gleichwohl ist die Darstellung treu und auf historische Wahrheit gegründet, ohne jedoch den Leser durch Verweisung auf urkundliche Belege, die der Mann von Fach ohnedies schon kennt, zu ermüden und dadurch den Zweck eines Volksbuchs zu verfehlen. Die zusammenhängende Beschreibung der Comesinstallation dürfte jedem Sachsen, dem dies Fest nicht gleichgiltig gewesen, eine willkommene Gabe sein — desto willkommener, je mehr er dieses Festes Bedeutung erkannt hat. Wer die Feier in Hermannstadt mitbegangen hat, dem wird das Buch zu schöner Erinnerung dienen und ihm ein treues Bild dieses Tages vor die Seele führen, jenen aber, die dies schöne, durch die von unserm Landesfürsten huldreichst gestattete Mitbetheilung der gesammten Nation an der Comeswahl, zum Nationalfeste der Sachsen gewordene Fest nur im Geiste gefeiert, wird es den entbehrten Genuß einigermaßen ersetzen. Kronstadt, im Mai 1847.

Johann Gött.

1 1/2 Bogen in Octav 6 kr. W. W., für die Schulkinder 5. kr. W. W. Kronstadt, am 20. Juli 1847.

Johann Gött.

Das Honterusfest findet, wenn die Witterung günstig ist, Dienstag den 27. Juli und sollte es an diesem Tage unfreundlich sein und starke Regengüsse in Aussicht stehen, Mittwoch den 28. Juli statt.